S t u d e n t e n w o h n h e i m e

Die Studentenwohnheime

I. Allgemeines

1. Das Studentenwerk Darmstadt baut und betreibt Studentenwohnheime im Sinne des Düsseldorfer Wohnheimplanes,
   um der Wohnungsnot der Darmstädter Studenten abzuhelfen,
   um Wohnraum zu schaffen, der besonders zum Studieren und zum Zusammenleben von Studenten geeignet ist,
   um möglichst vielen Studenten die Kosten ihrer Lebensführung zu ermäßigen,
   um die Mietpreise für Studentenzimmer in privaten Wohnungen günstig zu beeinflussen.

2. Das Studentenwerk wünscht, daß neben dem wirtschaftlichen Betrieb seiner Wohnheime, der von der Hauptverwaltung gewährleistet wird, sich über die allgemeinen geschäftlichen Verkehrssitten hinaus ein Wohn- und Lebensstil in den Heimen entwickelt, der den Erwartungen, die an Studenten gestellt werden, entspricht.

3. Um dieses Ziel erreichen zu können, schafft es die akademische Institution des Wohnheimbeauftragten des Vorsitzenden des Studentenwerks und die akademische Institution der Heimselbstverwaltung.

   Es delegiert dazu an diese Instituionen ihm allein zustehende Rechte nach eigenem Entschluß.

II. Bewohner und Rechtsverhältnisse

1. Jeder vollimmatrikulierte Student der Technischen Hochschule Darmstadt kann sich um einen Wohnheimbettplatz bei der Abteilung Wohnraumverwaltung unter Vorlage des Studentenausweises bewerben. Ausländische Studenten bewerben sich über das Akademische Auslandsamt an der Technischen Hochschule Darmstadt.

2. Die Bewerber werden nach Eingang ihres Bewerbungsbogens in eine Anwärterliste eingetragen und nach Freiwerden eines Bettplatzes mit Zustimmung des Wohnheimbeauftragten des Vorsitzenden des Studentenwerks, des zuständigen Organs der studentischen Selbstverwaltung des betreffenden Heimes und der Hauptverwaltung des Studentenwerks Darmstadt in das gewünschte Studentenwohnheim eingewiesen.

3. Bei Ablehnung einer Bewerbung um Aufnahme in ein Studentenwohnheim erhält der Bewerber schriftlichen Bescheid durch die Hauptverwaltung.

4. Die Ordnung im Heim gestaltet sich nach einer vom Studentenwerk Darmstadt nach Anhören der Heimselbstverwaltung erlassenen Hausordnung. Die Rechtsverhältnisse sind in dem zwischen Studentenwerk und Heimbewohner abgeschlossenen Vertrag geregelt.

5. Der Betrieb und die Wirtschaftsführung der Wohnheime werden durch Dienstanweisung des Geschäftsführer geregelt.

III. Akademische Institutionen

1. Der Wohnheimbeauftragte

Durch Beschluß des Senats der Technischen Hochschule Darmstadt vom 19. 1. 1959 sind die Wohnheime des Studentenwerks Darmstadt dem Vorsitzenden des Vorstandes des Studentenwerks unterstellt. Dieser wurde ermächtigt, zur Wahrnehmung der akademischen Belange in den Wohnheimen einen "Beauftragten für die Wohnheime" zu ernennen.

Dem Wohnheimbeauftragten sind folgende Aufgaben zugeordnet:

1.1 Er berät die Heimbewohner, Heimselbstverwaltungsorgane und Tutoren in akademischen Fragen sowie in Fragen des Zusammenlebens in den Heimen und wird gemäß III.2.A.5 dieser Ordnung tätig. In Angelegenheiten, die die Wahrung von Sitte und Anstand betreffen, hat er gegenüber Heimbewohnern und Hausverwaltern Weisungsbefugnis.

1.2 Bei der Bestellung der Tutoren wirkt er als der Vertreter des Heimträgers mit. Anträge an den Rektor auf Ernennung eines Bewerbers bedürfen seiner Zustimmung.

1.3 Er überwacht die richtliniengetreue Durchführung des Tutorenprogrammes mit Ausnahme der verwaltungs- und rechnungslegungstechnischen Belange. Desgleichen obliegt ihm die kritische Würdigung von Einzelveranstaltungen. Alljährlich legt er dem Vorsitzenden und dem Rektor einen kurzen Erfahrungsbericht vor.

1.4 Gegen vorzeitige oder fristlose Kündigung des Wohnverhältnisses durch die Hauptverwaltung kann bei ihm Einspruch eingelegt werden. Es steht ihm frei, den Einspruch zurückzu-

weisen oder ihn gegenüber der Hauptverwaltung vertreten. Er kann seinerseits gegen verhängte Ordnungsmaßnahmen Einspruch erheben, wenn er Kündigung für angebracht hält.

1.5 Der Abschluß von Wohnverträgen bedarf seiner Zustimmung. Jeder künftige Heimbewohner hat sich vor seinem Einzug persönlich bei ihm vorzustellen.

2. Die Heimselbstverwaltung

A. Struktur und Wahlverfahren

1. Die Heimselbstverwaltung sichert die Wahrung der Hausordnung im Wohnheim.

2. Die Heimselbstverwaltung gibt sich im Einvernehmen mit dem Studentenwerk eine Satzung. Diese darf dem Sinn der vorliegenden Ordnung nicht entgegenstehen.

3. Das beschlußfassende Organ der Heimselbstverwaltung (Heimrat) wird von den Heimbewohnern aus ihrem Kreise gewählt. Es werden Flurgemeinschaften gebildet, die in Gruppenversammlungen ihren Flursprecher in direkter Wahl bestellen. Die Flursprecher bilden den Heimrat. Der Heimrat wählt aus seiner Mitte den Heimsprecher und dessen Stellvertreter. In Heimen mit weniger als 100 Bewohnern können Flur- und Heimsprecher durch die Heimvollversammlung direkt gewählt werden.

4. Das Wahlergebnis muß den Heimbewohnern durch Anschlag im Heim öffentlich bekannt gemacht werden. Wenn innerhalb von 8 Tagen von den Heimbewohnern beim amtierenden Heimsprecher kein begründeter Einspruch gegen die Durchführung der Wahl der Flur- oder Heimsprecher erhoben wird, ist die Wahl wirksam.

5. Wenn ein begründeter Einspruch schriftlich eingebracht wird, muß der amtierende Heimrat unter Vorsitz des Wohnheimbeauftragten den Einspruch beraten und entscheiden, ob dem Einspruch stattgegeben, oder ob er abgewiesen wird. Wird dem Einspruch stattgegeben, ist sofort ein Termin für Neuwahlen festzusetzen.

6. Der Hauptverwaltung des Studentenwerks und dem Wohnheimbeauftragten ist unmittelbar nach Wirksamwerden der Wahl der Heimselbstverwaltung ein Auszug aus dem Protokoll der Heimratssitzung mit den Namen der gewählten Mitglieder des Heimrates bekanntzugeben.

7. Das Studentenwerk anerkennt so gewählte Flur- und Heimsprecher als Repräsentanten der Heimbewohnerschaft, wenn keine gewichtigen Gründe dem entgegenstehen.

8. Wird einem Heimratsmitglied oder dem gesamten Heimrat die Anerkennung verweigert oder die früher ausgesprochene widerrufen, sind zur Ergänzung bzw. zum Ersatz des Heimrats Neuwahlen durchzuführen.

9. Anerkennungen und deren Widerruf werden schriftlich der Heimselbstverwaltung mitgeteilt.

10. Die Anerkennung ist für den Heimrat oder einzelne Mitglieder zu widerrufen, wenn der Heimrat oder einzelne Mitglieder die Grundsätze dieser Ordnung, die Festsetzungen der Hausordnung oder des Wohnvertrages verletzen, das Ansehen des Wohnheimes oder des Studentenwerks grob schädigen oder dem Lande Hessen oder dem Studentenwerk wirtschaftlichen Schaden zufügen.

B. Zuständigkeit

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Heimselbstverwaltung sind in I (3) und II, 2.A umrissen. Die Heimselbstverwaltung wird am Einweisungsverfahren beteiligt.

Kulturelle Initiativen sind erwünscht. So ist es eine wesentliche Aufgabe der Heimselbstverwaltung, bei der Berufung der Tutoren mitzuwirken und deren Arbeit zu unterstützen.

Die Heimselbstverwaltung pflegt engen Kontakt sowohl mit den Heimbewohnern als auch mit der Hauptverwaltung. Sie ist der Repräsentant der Heimbewohner gegenüber dem Studentenwerk. Sie ist aber auch gegenüber den Heimbewohnern Institution des Studentenwerks.

C. Ordnungsgewalt

Die Ordnungsgewalt steht beim Studentenwerk Darmstadt. Im Sinne der verantwortungsvollen Aufgabe der Heimselbstverwaltung wird sie ihr teilweise übertragen.

Die Hauptverwaltung des Studentenwerks ist verpflichtet und interessiert, die Rechte des Einzelnen im Rahmen des Vertrages und der Hausordnung zu sichern und das Ansehen aller Bereiche des Studentenwerks zu garantieren. Es interessieren sie demnach aber auch nur Vorfälle und Beschwerden, die diese Zielsetzung gefährden.

Vorkommnisse geringeren Gewichtes, die aber Ordnungswidrigkeiten darstellen und bei Wiederholung lästig werden, erledigt der Heimrat ohne Mitteilung an die Hauptverwaltung des Studentenwerks selbständig. Die Wahl der Mittel bleibt ihm im Rahmen der Rechtsordnung überlassen. Näheres hierzu wird durch Heimsatzung geregelt.

Bei schweren Verfehlungen teilt die Heimselbstverwaltung die getroffenen Maßnahmen dem Studentenwerk mit oder empfiehlt eine vorzeitige Kündigung. In schwierigen Fällen kann der Rat des Wohnheimbeauftragten eingeholt werden. Die Hauptverwaltung übernimmt die Erledigung eines Vorganges selbst, wenn ihr die Maßnahmen des Heimrates unzulänglich erscheinen.

Jeder Heimbewohner, hat dann, wenn er glaubt, daß seine vertraglichen Rechte von der Heimselbstverwaltung nicht gesichert werden, das Recht seine Beschwerde der Hauptverwaltung des Studentenwerks vorzutragen.

Gegen Maßnahmen der Hauptverwaltung kann Einspruch beim Wohnheimbeauftragten des Vorsitzenden des Vorstandes des Studentenwerks erhoben werden. Bei fristloser Kündigung bedingt der entgegengenommene Einspruch einen Aufschub der Frist bis zu einem Monat. Wenn bis dahin kein anderslautender Bescheid gegeben wird, läuft der Vertrag einen Monat nach dem ursprünglichen Kündigungstermin ab.

Falls zwischen dem Wohnheimbeauftragten und der Hauptverwaltung in einem solchen Falle keine Einmütigkeit hergestellt werden kann, trifft der Vorsitzende des Vorstandes des Studentenwerks die Entscheidung.

Bei Nichtgebrauch oder Mißbrauch der delegierten Ordnungsgewalt wird diese der Heimselbstverwaltung entzogen und von der Hauptverwaltung selbst übernommen.

IV. Schlußbemerkung

Die vorliegende Ordnung ist eine Benutzungsordnung des Studentenwerks Darmstadt für den Bereich der Studentenwohnheime. Sie wurde vom Vorstand des Studentenwerks Darmstadt in seiner Sitzung vom 24. Oktober 1968 beschlossen.

Darmstadt, 25. Oktober 1968

STUDENTENWERK DARMSTADT
DER VORSTAND